



ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN FÜR DIE LIEFERUNG VON WAREN ODER DIENSTLEISTUNGEN AN CHIESI PHARMACEUTICALS GMBH

1. Geltungsbereich der Allgemeinen Einkaufsbedingungen

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden „AEBs“) regeln den Kauf - seitens der Chiesi Pharmaceuticals GmbH (im Folgenden „Chiesi“) - von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen (der Begriff „Erbringung von Dienstleistungen“ umfasst auch alle Verträge über die Ausführung von Arbeiten im Allgemeinen und die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich geistiger Dienstleistungen und Beratungsleistungen) durch den Lieferanten auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (z.B. dem Vertrag, wie nachstehend definiert), die sich ausdrücklich auf diese Waren und Dienstleistungen bezieht und Vorrang vor jeder gegenteiligen Bestimmung hat, sofern nicht ausdrücklich davon abgewichen wird.

1.2 Diese Geschäftsbedingungen beenden und ersetzen vollständig alle früheren Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Verträge, die nach deren Annahme geschlossen werden.

1.3 Diese AEBs beinhalten weder eine Ausschließlichkeitsverpflichtung für Chiesi, noch eine Verpflichtung für Chiesi, Mindestmengen an Waren abzunehmen und/oder Mindestmengen an Dienstleistungen zu erbringen, soweit in den Verträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wurde.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 **Vermögenswerte:** Die im Vertrag von Chiesi oder in der technischen Dokumentation (falls vorhanden) genannten beweglichen, materiellen und immateriellen Vermögenswerte.

Chiesi: Die Chiesi Pharmaceuticals GmbH oder ein anderes Unternehmen der Chiesi-Gruppe, wie ausdrücklich in dem Vertrag angegeben, gemäß dem es Waren vom Lieferanten kauft oder Dienstleistungen von ihm erhält.

Technische Dokumentation: Alle technischen Spezifikationen, Zeichnungen, grafischen Darstellungen oder Entwürfe (einschließlich etwaiger Qualitätsvereinbarungen), denen die Waren oder Dienstleistungen entsprechen müssen und die von Chiesi, dem Lieferanten oder Dritten herausgegeben werden, wie im Vertrag angegeben.

Lieferant: Das Unternehmen, das die Waren und/oder Dienstleistungen liefert.

Angebot des Lieferanten („Angebot“): Das Angebot, das der Lieferant Chiesi für den Kauf von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen sendet.

Das von Chiesi angenommene Angebot des Lieferanten („Angenommenes Angebot“): Das Angebot, das der Lieferant an Chiesi sendet, nachdem es von Chiesi erörtert und angenommen wurde und auf das im Vertrag Bezug genommen wird.

Vertrag („Vertrag“/„Verträge“): Die kommerziellen Vereinbarungen, die die AEBs, einschließlich Rahmenvereinbarungen, zugehörige Dienstleistungsverträge und Bestellungen, die dem Lieferanten von Chiesi elektronisch oder in einigen Fällen in Papierform zur Gegenzeichnung vorgelegt werden und in denen die angeforderten Waren und/oder Dienstleistungen, die technische Dokumentation und die vereinbarten kommerziellen Bedingungen im Einzelnen aufgeführt sind.

Dienstleistungen: Die im Vertrag von Chiesi und/oder in der Technischen Dokumentation (falls vorhanden) beschriebenen Leistungen.

3. Vertragsunterlagen und Prioritätenfolge

3.1 Das Vertragsverhältnis kommt mit der Annahme des von Chiesi vorgeschlagenen Vertrages durch den Lieferanten entweder ausdrücklich oder durch schlüssiges Handeln seitens des Lieferanten zustande. Das Angebot kann auf dem Postweg, mit nicht zertifizierter E-Mail oder mit anderen elektronischen Mitteln eingereicht werden. Chiesi behält sich das Recht vor, den Vertrag auf dieselbe Weise zu übermitteln.

3.2 Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem Vertrag, dem von Chiesi angenommenen Angebot und der technischen Dokumentation (falls vorhanden), hat der Vertrag Vorrang vor den anderen Dokumenten.

3.3 Die vorliegenden AEBs haben in jedem Fall Vorrang vor etwaigen Allgemeinen Verkaufsbedingungen des Lieferanten sowie vor allen anderen Bedingungen, die der Lieferant in

einem Vertragsdokument festgelegt hat, auch wenn diese vorliegenden Bedingungen vorausgehen, und die von Chiesi nicht ausdrücklich und abweichend von vorliegenden AEBs akzeptiert wurden.

3.4 Falls Chiesi und der Lieferant irgendeine Form von Vertrag, Rahmenvertrag, eine privatschriftliche Vereinbarung oder andere Art von Vereinbarung mit zweifacher Unterschrift abgeschlossen haben, haben die spezifisch vereinbarten Klauseln, die im Widerspruch zum Inhalt dieser AEBs stehen könnten, Vorrang vor diesen AEBs.

3.5 Die Methoden und Zeitrahmen für die Ausführung der in der technischen Dokumentation und in einem zwischen den Parteien vereinbarten Service-Level-Agreement festgelegten Dienstleistungen sind für den Lieferanten als verbindlich anzusehen.

3.6 Auf Rechnungen, Versandpapieren und der damit verbundenen Korrespondenz sind stets alle vereinbarten Bezüge und die Vertragsnummer von Chiesi anzugeben.

Die Rechnungen müssen wie im Vertrag angegeben elektronisch an Chiesi übermittelt werden. Die Rechnungen werden in jedem Fall erst beglichen, nachdem die Waren geprüft und die ordnungsgemäße Ausführung der Dienstleistungen in der im Vertrag beschriebenen Weise verifiziert wurden.

4. Technische Spezifikationen und Einhaltung der Verfahren

4.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die Waren oder Dienstleistungen in strikter Übereinstimmung mit den im Vertrag und in der technischen Dokumentation (falls vorhanden) aufgeführten Qualität und technischen Spezifikationen zu liefern.

4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, alle geltenden Gesetze und Vorschriften des Landes, in dem die Waren hergestellt und geliefert werden oder in dem die Dienstleistungen erbracht werden, einzuhalten, und zwar in Bezug auf alle Vorschriften, die für die Herstellung, die Verpackung, die Sicherheit, den Verbraucherschutz, die Umweltnormen, die Lieferung der Waren (gegebenenfalls einschließlich der CE-Kennzeichnungen) und die Erbringung der Dienstleistungen gelten. Der Lieferant muss außerdem alle nach geltendem Recht erforderlichen Genehmigungen, Lizenzen und Zulassungen für die Herstellung und/oder Lieferung der Waren oder Dienstleistungen eingeholt haben. Unwahre Erklärungen in Bezug auf diese Genehmigungen, Lizenzen oder Qualifikationen können einen Grund zur Kündigung des Vertrags darstellen. Alle aus Maschinen, Anlagen, Werkzeugen oder Ausrüstungen bestehenden Waren werden mit einer Garantie für das ordnungsgemäße Funktionieren geliefert werden, die in jedem Fall nicht weniger als 24 Monate beträgt (es sei denn, im jeweiligen Vertrag wird ausdrücklich eine andere Frist vereinbart).

4.3 Der Lieferant verpflichtet sich, Chiesi zusammen mit den bestellten Waren alle technischen Dokumentationen zu liefern, einschließlich aller für diese Art von Waren erforderlichen Konformitätsbescheinigungen. Mit Ausnahme dessen, was im Vertrag und in der technischen Dokumentation, falls vorhanden, anders angegeben ist, müssen die Waren in Übereinstimmung mit den neuesten technischen Spezifikationen oder Normen hergestellt werden, wobei Einvernehmen besteht, dass im Falle von Änderungen der technischen Spezifikationen oder Standardverfahren der Lieferant Chiesi vor der Lieferung der Waren informieren muss und Chiesi, unbeschadet ihres Rechts, Ersatz für erlittene Schäden zu fordern, nach eigenem Ermessen den Kauf bestätigen oder unbehindert zurücktreten kann, ohne dass ihr weiterer Kosten, Ausgaben oder Verpflichtungen jeglicher Art entstehen.

4.4 Der Lieferant darf die Lieferung von Waren und/oder die Erbringung von Dienstleistungen, auch nicht teilweise, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Chiesi nicht an Dritte abtreten oder als Unterauftrag vergeben. Bei genehmigten Unteraufträgen ist die Wirksamkeit der Genehmigung davon abhängig, dass der Lieferant alle Vorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, die Ordnungsmäßigkeit der Beiträge der Subunternehmer, alle anderen einschlägigen Vorschriften genau befolgt, und dass der Subunternehmer alle nach den geltenden Vorschriften erforderlichen Unterlagen vorlegt, einschließlich derjenigen über Sozialversicherung und Unfallverhütung. Der Lieferant haftet weiterhin gegenüber Chiesi auch für die vom Subunternehmer auf Wunsch des Lieferanten ausgeführten Tätigkeiten.

5. Änderungen

5.1 Der Lieferant verpflichtet sich, während der gesamten Laufzeit des Vertrages alle Änderungen an seinen ursprünglich geplanten Tätigkeiten vorzunehmen, die zur Erfüllung der zwischenzeitlich in Kraft getretenen zwingenden Gesetze und/oder Vorschriften erforderlich sind. Derartige Änderungen liegen in der alleinigen Verantwortung des Lieferanten.

5.2 Sollte Chiesi es für notwendig erachten, Änderungen an

den ursprünglich in den AEB und/oder im Vertrag festgelegten Bedingungen zu verlangen, wird sie diese schriftlich beim Lieferanten beantragen, der zur Unterbreitung seines besten Angebots verpflichtet ist. Diese zusätzlichen Tätigkeiten setzen den Abschluss einer spezifischen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien voraus.

6. Geistiges Eigentum

6.1 Sofern im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart wurde, ist der Lieferant verpflichtet:

- zu gewährleisten, dass die angebotenen Waren und/oder Dienstleistungen das ausschließliche Eigentum von Chiesi sind und bleiben und der Lieferant keine Rechte oder Ansprüche aus welchem Grund auch immer geltend machen kann;
- anzuerkennen, dass alle gewerblichen und geistigen Eigentumsrechte im Zusammenhang mit den vertraglich vereinbarten Waren und/oder Dienstleistungen ausschließliches Eigentum von Chiesi sind, und dass es dem Lieferanten ausdrücklich untersagt ist, diese Waren in irgendeiner Weise, ganz oder teilweise und zu welchem Zweck auch immer zu verwenden. Die Bestimmungen dieses Absatzes b) gelten nicht für Softwarelizenzgeber und/oder Hersteller und Inhaber von spezifischem Know-how industrieller Ausstattungen und/oder Ähnlichem. Die Regelung der gewerblichen und geistigen Eigentumsrechte für diese Kategorien von Lieferanten wird in Einzelverträgen festgelegt;
- nach bestem Wissen und Gewissen zu gewährleisten, dass der Kauf, die Nutzung und/oder der Verkauf der Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen an Chiesi keine geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzt;
- zu erklären, im Besitz aller Genehmigungen zu sein, die für die Erbringung der Dienstleistungen und den Kauf, die Verwendung und/oder den Verkauf der Waren erforderlich sind. Der Lieferant versichert ferner, dass keine vertraglichen oder gesetzlichen Hindernisse für die Erbringung der Dienstleistungen (und den Kauf, die Verwendung und/oder den Verkauf der Waren) bestehen;
- zu gewährleisten, dass alle Materialien, die für die Erbringung der Dienstleistungen verwendet und erstellt werden, in Übereinstimmung mit den gewerblichen und geistigen Eigentumsrechten erworben wurden, dass nichts der Übertragung von Rechten an Chiesi entgegensteht und dass die Annahme der AEBs in keinem Fall die Verletzung von Rechten Dritter, gleich welcher Art, zur Folge hat.

6.2 Der Lieferant hält Chiesi schad- und klaglos und stellt ihn von der Haftung für alle Schäden und/oder Strafen und/oder Ansprüchen und/oder Forderungen Dritter, gleich welcher Art frei, die Chiesi infolge der Verletzung der in diesen AEB genannten Verpflichtungen und/oder Garantien durch den Lieferanten entstehen könnten und/oder die in jedem Fall direkt und/oder indirekt auf die Handlungen des Lieferanten und/oder der von ihm mit der Ausführung einiger der im von Chiesi angenommenen Angebots des Lieferanten genannten Tätigkeiten beauftragten (natürlichen oder juristischen) Personen zurückzuführen sind.

6.3 Sofern nicht ausdrücklich von Chiesi schriftlich genehmigt, gestattet Chiesi es dem Lieferanten nicht, die Marken und Logos von Chiesi für andere Zwecke als für die Durchführung der vertraglich festgelegten Aktivitäten zu verwenden, einschließlich der Verwendung der Marken und Logos von Chiesi auf der Website des Unternehmens, in den sozialen Medien und auf dem Marketplace.

7. Geheimhaltungspflicht

7.1 Der Lieferant erkennt an, dass Chiesi der ausschließliche Eigentümer aller kommerziellen, technischen, finanziellen und wirtschaftlichen Informationen über ihre Produkte und Aktivitäten ist, von denen der Lieferant während der Ausführung eines Vertrags oder in jedem Fall im Zusammenhang damit Kenntnis erhält.

7.2 Der Lieferant verpflichtet sich, die vorgenannten Informationen und/oder Unterlagen vertraulich zu behandeln und in keiner Weise zu verbreiten und sie nicht zu seinem eigenen Vorteil zu nutzen oder sie direkt oder indirekt zur Erlangung eines wirtschaftlichen Vorteils für sich selbst oder für Dritte zu verwenden. Diese Geheimhaltungspflicht des Lieferanten gilt so lange, bis diese Informationen und Unterlagen öffentlich bekannt werden, sofern dies nicht auf vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten des Lieferanten zurückzuführen ist. Falls nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gelten alle dem Lieferanten mitgeteilten als vertraulich.

8. Verpackung, Versand und Eigentumsübergang (wo zutreffend)

8.1 Der Lieferant liefert die physischen Waren gemäß den im Vertrag festgelegten Incoterms an die von Chiesi angegebenen Adressen. Sofern nichts anderes vorgesehen ist, sind die Versandkosten vom Lieferanten zu übernehmen.

8.2 Der Lieferant trägt das Risiko einer möglichen Beschädigung oder eines Verlusts der Waren während des Transports und in jedem Fall bis zu ihrer Übergabe. Das Eigentum an den physischen Gütern geht mit der Lieferung auf Chiesi über; bei physischen Gütern, die einer Eingangsprüfung unterzogen werden, erfolgt die Übertragung nach dem erfolgreichen Ergebnis dieser Prüfung.

8.3 Physische Güter müssen so verpackt sein, dass sie eindeutig identifizierbar sind. Die Verpackung sollte der Art der Ware angemessen sein. Bei gefährlichen Gütern muss der Transport unter Einhaltung der geltenden Vorschriften erfolgen.

9. Lieferung von Waren und/oder Erbringung von Dienstleistungen

9.1 Der Lieferant hat die Waren zu liefern und/oder die Dienstleistungen innerhalb des im Vertrag festgelegten Zeitrahmens zu erbringen. Der Lieferant erkennt an und akzeptiert, dass die rechtzeitige Lieferung der Waren und/oder der Erbringung der Dienstleistungen von größter Bedeutung ist und die Fristen für die Lieferung/Erbringung der Dienstleistungen strikt eingehalten werden müssen.

9.2 Bei Verträgen, die die Lieferung von Waren vorsehen, behält sich Chiesi im Falle einer Übergabe vor dem Fälligkeitsdatum das Recht vor, die Waren auf Kosten des Lieferanten anzunehmen oder zurückzugeben.

9.3 Chiesi kann Mängel und Defekte innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach ihrer Entdeckung oder innerhalb der sonst im Vertrag festgelegten Frist melden.

9.4 Chiesi hat in jedem Fall das Recht, gelieferte Waren oder erbrachte Leistungen zurückzuweisen, die nicht dem Vertrag und der technischen Dokumentation (falls vorhanden) entsprechen.

9.5 Im Falle der Lieferung nicht-konformer Waren oder Dienstleistungen hat Chiesi die Möglichkeit, (i) die nicht-konformen Waren an den Lieferanten auf dessen Risiko und Kosten zurückzusenden; oder (ii) den Lieferanten aufzufordern, die nicht-konformen Waren auf eigenes Risiko und eigene Kosten abzuholen; oder (iii) den Lieferanten aufzufordern, die nicht-konformen Dienstleistungen erneut und ohne Kosten für Chiesi zu erbringen. Dies gilt unbeschadet aller anderen Rechte von Chiesi, einschließlich des Ersatzes weiterer Schäden und der Beendigung des Vertragsverhältnisses.

9.6 Der Lieferant, der einzig und allein für die Leitung, Kontrolle und Beaufsichtigung seines Personals verantwortlich ist, hat sicherzustellen, dass die Dienstleistungen fachgerecht ausgeführt werden.

9.7 Der Lieferant erklärt in eigener Verantwortung, dass er alle Verpflichtungen in Bezug auf Versicherungs- und Sozialversicherungsbeiträge für sein Personal, das in welcher Eigenschaft auch immer für die Lieferung der genannten Waren oder Dienstleistungen zuständig ist, erfüllt hat und erfüllen wird und stellt Chiesi diesbezüglich von jeglicher Haftung frei.

9.8 Der Lieferant haftet in vollem Umfang für die Sicherheit des von ihm beschäftigten Personals (und der von ihm gemäß den Bestimmungen dieser AEBs beauftragten Subunternehmer) bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Einklang mit dem geltenden Recht in seiner jeweils gültigen Fassung sowie den geltenden Sicherheitsvorschriften des Landes, in dem die Dienstleistungen erbracht werden.

9.9 Für den Fall, dass der Lieferant Tätigkeiten auf dem Firmengelände von Chiesi ausführen muss, verpflichtet er sich, alle ihm zur Verfügung gestellten Sicherheitsverfahren und gegebenenfalls alle von der örtlichen Gesetzgebung geforderten Vorgaben zusätzlicher Unterlagen einzuhalten.

9.10 Chiesi behält sich das Recht vor, den Lieferanten jederzeit aufzufordern, Personal auszuwechseln, das als ungeeignet erachtet wird, die Tätigkeiten entsprechend der für jede Dienstleistung festgelegten Qualitätsstandards auszuführen.

9.11 Chiesi behält sich das Recht vor, auch im Rahmen der Ausführung von Dienstleistungen an den Standorten von Chiesi die fälligen Gebühren zu den vertraglich vereinbarten Zeiten und auf die vertraglich vereinbarte Art und Weise für die an den Standorten von Chiesi erbrachten Dienstleistungen zu zahlen.

10. Versicherung

10.1 Der Lieferant haftet in vollem Umfang für die Sicherheit seines Personals und/oder seiner Mitarbeiter und/oder Subunternehmer bei der von ihnen durchgeführten Tätigkeiten und haftet für alle ihnen

gegebenenfalls entstehenden Schäden.

10.2 Darüber hinaus erklärt der Lieferant, dass er eine angemessene Versicherung zur Deckung seiner Haftung für Personen- und Sachschäden abgeschlossen hat, die bezüglich des Inhalts und der Deckungssumme für die mit Chiesi vereinbarte Lieferung von Dienstleistungen oder Waren ausreichend ist. Der Lieferant erneuert seine Versicherungspolice auch während der Vertragslaufzeit. Eine Kopie dieser Police und ihrer Erneuerungen kann von Chiesi auf Anfrage eingesehen werden.

11. Prüfungsrecht

11.1 Chiesi hat das Recht, mit angemessener Vorankündigung Inspektionen und Prüfungen in den Geschäftsräumen des Lieferanten durchzuführen, um die internen Abläufe, die angewandten Qualitätssysteme und alle anderen Informationen zu überprüfen, die sich auf die ordnungsgemäße und rechtzeitige Ausführung der vertraglichen Leistungen auswirken können.

11.2 Für alle Informationen, die bei diesen Inspektionen und Prüfungen eingeholt werden, gelten die Abschnitte 6 und 7 „Geistiges Eigentum“ und „Geheimhaltungspflicht“ dieser AEBs.

12. Höhere Gewalt

12.1 Die Parteien haften nicht für die Nichterfüllung oder Verzögerung der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesen AEBs und/oder den Verträgen aufgrund von Umständen, die sich der zumutbaren Kontrolle einer der Parteien entziehen, wie z.B. Nationale Streiks, Pandemien, Brände, Explosionen, Überschwemmungen, Erdbeben oder andere Naturkatastrophen.

12.2 Im Falle von Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt hat der Lieferant Chiesi schriftlich zu benachrichtigen und eine möglichst genaue Schätzung der Dauer der Auswirkungen der höheren Gewalt abzugeben. Da Chiesi jedoch während dieses Zeitraums nicht in der Lage sein wird, die vertragsgemäßen Dienstleistungen oder Waren zu nutzen, behält sich Chiesi das Recht vor, seine vertraglichen Verpflichtungen mit sofortiger Wirkung zu kündigen und die Dienstleistungen oder Waren von Dritten zu erwerben.

13. Rücktritt, Aussetzung und Kündigung

13.1 Chiesi hat das Recht, das Vertragsverhältnis jederzeit und ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 15 (fünfzehn) Tagen zu kündigen. In diesem Fall ist Chiesi jedoch nur zur Zahlung des Betrags verpflichtet, der für die vom Lieferanten zum Zeitpunkt des Rücktritts bereits ausgeführten Tätigkeiten geschuldet wird. Beide Parteien haben auch das Recht, vom Vertragsverhältnis zurückzutreten, wenn gegen die andere Partei ein Insolvenz- oder Liquidationsverfahren eingeleitet wird.

13.2 Der Verzicht von Chiesi auf ihre Forderungen im Falle eines Verstoßes des Lieferanten gegen diese AEBs oder gegen die im Vertrag und/oder in der technischen Dokumentation (falls vorhanden) festgelegten Bedingungen ist nicht als systematischer Verzicht auszulegen, auch nicht im Falle weiterer Verstöße gegen die in den genannten Dokumenten festgelegten Bedingungen oder gegen andere Bestimmungen.

13.3 Die vollständige oder teilweise Nichterfüllung der im Vertrag und/oder in diesen AEBs vorgesehenen Verpflichtungen berechtigt Chiesi, das Vertragsverhältnis nach einer Androhung auf Erfüllung mit einer Frist von mindestens 30 (dreißig) Kalendertagen zu kündigen; Chiesi hat das Recht, Ersatz für alle Schäden zu verlangen, die sich aus der Nichterfüllung oder der nicht ordnungsgemäßen Erfüllung der Verpflichtungen durch den Lieferanten ergeben, auch zusätzlich zu den im Vertrag vorgesehenen Vertragsstrafen.

14. Verzugszinsen

Fallen bei unbegründetem Zahlungsverzug Verzugszinsen an, darf der anzuwendende Satz 3% pro Jahr nicht überschreiten.

15. Abtretung von Forderungen und Vertrag

15.1 Der Lieferant stimmt zu, die Forderungen aus den mit Chiesi geschlossenen Verträgen nicht an Dritte abzutreten, es sei denn, Chiesi hat dies ausdrücklich schriftlich genehmigt.

15.2 Der Lieferant stimmt zu, künftige Verträge mit Chiesi nicht an Dritte abzutreten.

16. Verarbeitung personenbezogener Daten

16.1 Die Vertragsparteien als autonome für die Datenverarbeitung Verantwortliche vereinbaren, dass die Verarbeitung ihrer für die Erfüllung des Vertrags übermittelten Daten in voller Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates und etwaigen einzelstaatlichen Bestimmungen zur

Ergänzung dieser Verordnung (im Folgenden die „Datenschutzbestimmungen“) erfolgt und sichern einander zu, dass:

- a) die Identifikations- und Steuerdaten der Parteien oder der in ihrem Namen handelnden Personen sowie andere Informationen wie Adressen und Angaben zu Bankkonten für Zwecke erhoben, registriert, reorganisiert und gespeichert werden, die sich auf den Abschluss und die Ausführung des Vertrags und die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften beziehen;
- b) die Mitteilung der oben genannten Daten an Personen erfolgen kann, die für die Durchführung von Zahlungsengängen und Zahlungsausgängen zuständig sind, und an Personen, die mit der Prüfung der Jahresabschlüsse beauftragt sind, sowie an Behörden, Aufsichtsbehörden und/oder Verwaltungen zur Erfüllung gesetzlicher Vorschriften. Darüber hinaus können die Daten von den Datenverarbeitern oder den mit der Verarbeitung beauftragten Personen verarbeitet werden, die von den Vertragsparteien im Rahmen der mit der Erfüllung des Vertrags verbundenen Aufgaben benannt werden;
- c) jede Vertragspartei die andere Vertragspartei unverzüglich über alle Anfragen der Betroffenen unterrichtet, die ihre Datenschutzrechte ausüben wollen, oder über alle Anfragen der Datenschutzbehörde im Zusammenhang mit dem Vertrag;
- d) die Daten von den Vertragsparteien an ihren jeweiligen Geschäftssitz und von den benannten Verwaltern für die in den zivil- und steuerrechtlichen Vorschriften vorgesehene Dauer aufbewahrt werden. Besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Datenspeicherung, werden die Daten während der gesamten Laufzeit des Vertrags gespeichert. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten zu löschen oder auf Antrag einer der Vertragsparteien sicher an diese zurückzugeben.

16.2 Mit Ausnahme der in Artikel 16.1 genannten Fälle erklären und erkennen die Parteien an, dass im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen keine Verarbeitung personenbezogener Daten stattfindet, die es erforderlich macht, dass eine Partei gemäß der Datenschutzzrichtlinie als Datenverarbeiter für die andere Partei und in deren Namen handelt. Für den Fall, dass eine der Parteien als Datenverarbeiter handelt, verpflichten sich die Parteien hiermit, eine geeignete Vereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten und/oder Vertragsklauseln zu schließen, um die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß dem Datenschutzgesetz zu regeln.

17. Kodex der gegenseitigen Abhängigkeit

Um zu gewährleisten, dass bei den Geschäftsaktivitäten von Chiesi die höchsten Nachhaltigkeitsstandards eingehalten werden, hat Chiesi einen Kodex der gegenseitigen Abhängigkeit erstellt (abrufbar auf der Website https://www.chiesi.com/flipbook.php?url=https://www.chiesi.com/documenti/30_code-of-interdependence.pdf), mit dem Ziel, Verhaltensstandards festzulegen, zu deren Einhaltung sich sowohl Chiesi als auch seine Lieferanten bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten verpflichten. Mit der Unterzeichnung dieser AEBs verpflichtet sich der Lieferant, bei allen seinen Handlungen die Anforderungen des Kodex der gegenseitigen Abhängigkeit zu erfüllen und mit Chiesi bei der Erreichung der darin festgelegten Nachhaltigkeitsziele zusammenzuarbeiten.

18. Teilnichtigkeit Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AEBs nach geltendem Recht rechtswidrig, ungültig oder unwirksam sein oder werden, so gilt diese Bestimmung im Rahmen ihrer Teilnichtigkeit innerhalb dieser AEBs und berührt in keiner Weise die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen.

19. Einhaltung der Vorschriften zur Korruptionsbekämpfung und der damit verbundenen Verpflichtungen

19.1 Der Dienstleister erklärt, dass er die geltenden Gesetze und Vorschriften zur Korruptionsbekämpfung und den Anhang für Geschäftspartner der Anti-Korruptionsrichtlinie von Chiesi kennt und sich verpflichtet, diese einzuhalten (eine Kopie davon kann unter nachstehender Internetadresse von eingesehen und heruntergeladen werden: www.chiesi.com).

19.2 Der Dienstleister hat Chiesi (unter E-Mail-Adresse: compliance.cee@chiesi.com, oder - alternativ - über den Whistleblowing-Kanal von Chiesi, der über den folgenden Link auf der Website von Chiesi verfügbar ist <https://www.chiesi.com/speakupbeheard/>) über jeden Verstoß gegen diesen Artikel und jede Untersuchung, jedes

Gerichtsverfahren oder jedes andere Verfahren, das den Dienstleister im Zusammenhang mit Korruption und/oder Bestechung betrifft, unverzüglich zu informieren.

20. Ausschlussklausel

Jede der Parteien erklärt, dass sie keinem Ausschlussverfahren nach dem „United States Federal Food, Drug and Cosmetic Act“ oder vergleichbaren geltenden Gesetzen unterliegt und weder jetzt noch in Zukunft während der Laufzeit der einzelnen Verträge und in Verbindung mit den Verträgen die Dienste einer Person oder Einrichtung in Anspruch nehmen wird, gegen die ein solches Ausschlussverfahren läuft. Erhält eine Vertragspartei Kenntnis von einem Ausschlussverfahren, das gegen eine Person oder Einrichtung, die Dienstleistungen für die betreffende Vertragspartei erbringt, einschließlich der betreffenden Vertragspartei und ihrer verbundenen Unternehmen, eingeleitet wurde oder in Kürze eingeleitet werden soll und das sich direkt oder indirekt auf Tätigkeiten im Rahmen der Verträge bezieht, so unterrichtet sie die andere Vertragspartei unverzüglich schriftlich.

21. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese AEBs unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechtsübereinkommens. Im Falle von Streitigkeiten zwischen Chiesi und dem Lieferanten, die nicht gütlich beigelegt werden können, ist ausschließlich das Handelsgericht Wien, Österreich, zuständig.

Ungeachtet der Bestimmungen dieser Klausel unterliegt jeder einzelne Vertrag, der von den einzelnen Unternehmen der Chiesi Gruppe ausgestellt wird, den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit des jeweiligen Landes, und alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Lieferung in den einzelnen Ländern unterliegen diesen Bedingungen.

CHIESI PHARMACEUTICALS GMBH Gonzagagasse 16/16,
1010 Wien (AT) - UID (ATU) 37094005; Firmenbuch-Nr.: FN
82710h, Handelsgericht Wien, E-Mail: info.at@chiesi.com

Stand: September 2023